

## ABWÄGUNGSTABELLE

Bearbeitungsstand: 25.09.2015

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,  
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Frühzeitigen Beteiligung vom 16.07.2015 bis 14.08.2015

(gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

„GAISENTALSTRAßE / GRÜNER WEG“, Vorentwurf vom 22.06.2015

der Stadt Biberach an der Riß

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

<b>Nr.</b>	<b>Angeschrieben wurden</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
1	Regierungspräsidium Tübingen - Ref. 21 – Raumordnung	04.08.2015 Keine Anregung
1.1	Regierungspräsidium Tübingen - Ref. 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz: Donau-Iller	22.07.2015 Keine Anregung
2	Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 8 - Landesamt für Denkmalpflege	<b>07.08.2015</b>
3	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<b>06.08.2015</b>
4	Regionalverband Donau-Iller	31.07.2015 keine Anregung
5	Landratsamt Biberach	<b>10.08.2015</b>
	Amt für Bauen und Naturschutz	siehe oben
	Kreisfeuerwehrstelle	siehe oben
	Wasserwirtschaftsamt	siehe oben
	Amt für Umwelt- u. Arbeitsschutz	siehe oben
6	Stadtwerke Biberach GmbH	Keine Stellungnahme
7	Landratsamt Biberach - Straßenamt	Keine Stellungnahme
8	Gewässerdirektion Donau-Bodensee → wurde in RP eingegliedert	siehe 1.1.
9	Landesnatschutzverband - Arbeitskreis Biberach	Keine Stellungnahme
10	Handwerkskammer Ulm	11.08.2015 keine Anregung
11	Industrie- und Handelskammer Ulm	05.08.2015 keine Anregung
12	Deutsche Telekom AG, T-Com - TINL Südwest, PTI 21	Keine Stellungnahme
13	e.wa riss Netze GmbH	<b>17.08.2015</b>
14	Netze BW GmbH - Region Oberschwaben	Keine Stellungnahme
15	Unitymedia Kabel BW	<b>13.08.2015</b>
16	Stadtverwaltung Biberach – 23 – Amt für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	Keine Stellungnahme
17	Stadtverwaltung Biberach – 32 – Ordnungsamt – als Untere Verkehrsbehörde	<b>12.08.2015</b>
18	Stadtverwaltung Biberach – 60 – Bauverwaltungsamt	Keine Stellungnahme
19	Stadtverwaltung Biberach – 66 – Tiefbauamt - Eigenbetr. Stadtentwässerung	<b>10.08.2015</b>
20	Stadtverwaltung Biberach – 68 – Baubetriebsamt	16.07.2015 keine Anregung

Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

Ö1	Eigentümer des Grundstücks Grüner Weg 27	<b>04.08.2015</b>
----	--	-------------------

<b>Behörde / Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
Regierungspräsidium Tübingen - Ref. 21 – Raumordnung	Keine Äußerung	Keine Anregungen.
Regierungspräsidium Tübingen - Ref. 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz: Donau-Iller	Der Landesbetrieb Gewässer sei nicht betroffen.	Keine Anregungen.
Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 8 - Landesamt für Denkmalpflege	<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Es wird darum gebeten, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen und ggfs. entsprechend nachfolgender Vorlage zu modifizieren:</p> <p>„Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.“</p>	Die Anregung wird berücksichtigt. In den Textteil des Entwurfs des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis zu Funden und Befunden aufgenommen.
Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Geotechnik</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Verbreitungsbereich weitgestufter</p>	Die Anregung wird berücksichtigt. In den Textteil des Entwurfs des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis zu Geotechnik

	<p>Moränensedimente der Risseiszeit läge. Unter ggfs. weiteren quartären Ablagerungen stünden im tieferen Untergrund Molassegesteine des Tertiärs an. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzungen seien nicht auszuschließen.</p> <p>Es sei ggf. mit saisonal hohen, bauwerksrelevanten Grundwasserständen zu rechnen. Sofern eine Versickerung geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sei, werde die Erstellung eines Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Die Abschwemmmassen und oberflächennah verwitterten Moränensedimente würden einen mäßig bis stark setzungsfähigen Baugrund darstellen, der zu saisonalen Volumenveränderungen (Schrumpfen bei Austrocknung und Quellen bei Wiederbefeuchtung) neige. Auf eine ausreichende Einbindetiefe der Fundamente und einheitliche Gründungsbedingungen sei daher zu achten.</p> <p>Es werden bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten objektbezogenen Baugrunduntersuchungen und ggf. Baugrubenabnahmen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>aufgenommen.</p> <p>Für das Bauvorhaben wurden eine Baugrunduntersuchung sowie ein Sickerversuch in einer Schürfgrube durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich ist.</p>
	<p>Zu den Themenbereichen Boden, Grundwasser und Bergbau werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Keine Anregungen.</p>

	Die Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes seien nicht tangiert. Auf das Geotop-Kataster, welches im Internet abgerufen werden könne, wird verwiesen.	Keine Anregungen zum geowissenschaftlichen Naturschutz. Der Hinweis zum Geotopkataster wird zur Kenntnis genommen. Eine Abfrage (15.09.2015) ergab keine Eintragungen im Geotop-Kataster für das Plangebiet.
	Die lokalen, geologischen Untergrundverhältnisse können der Homepage des LGRB entnommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalverband Donau-Iller	Die regionalplanerischen Belange seien nicht berührt. Keine Einwände.	Keine Anregungen.
Landratsamt Biberach	I. Amt für Bauen und Naturschutz Baurecht  Gegen die Aufstellung des Bebauungsplan gem. § 13a BauGB bestünden keine Bedenken. Eine weitergehende Stellungnahme bleibe der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorbehalten.	Die Ausführungen zur Verfahrenswahl werden zur Kenntnis genommen. Keine weiteren Anregungen.  Zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Ergebnisse der Mehrfachbeauftragung und die Planungsabsicht, sowie die vorliegenden Untersuchungen zum Artenschutz vorgelegt. Eine weitergehende Stellungnahme kann zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben werden.
	Naturschutz  Keine grundsätzlichen Einwendungen. Es wird angemerkt, dass die Totholzbäume als potentielle Stätten geschützter Arten nicht vertieft behandelt würden. Es wird angeregt, dass die Bäume ggf. an eine geeignete Stelle verbracht werden sollen.	Keine grundsätzlichen Einwendungen.  Im Anhang des Gutachtens (Artenschutzrechtliche Einschätzung § 44 BNatSchG) findet sich eine Tabelle (Tabelle Gehölzliste), in der der entsprechende Biotopwert der Totholzbäume als potentielle Stätte geschützter Arten dargestellt ist. Für die beiden Apfelbäume wird der Biotopwert als mittel (Biotopwert = 2) für die übrigen vier Bäume als

		<p>weniger bedeutend (Biotopwert =1) angegeben.</p> <p>Die Alten Obstgehölze eignen sich infolge ihrer Überalterung nicht zum Verpflanzen an andere Stelle. Ein Verbringen von Totholz an andere Stelle ist aufgrund des mittleren bzw. weniger bedeutenden Biotopwerts (für z.B. Höhlenbrüter, v.a. Grünspecht, Käfer) aus artenschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.</p>
	<p>Es wird angeregt, zur Absicherung der Aussagen im Artenschutzbericht zur Zauneidechse im September mehrere Begehungen zu tätigen.</p>	<p>Zur Absicherung der Aussagen hinsichtlich des Vorkommens der Zauneidechse fanden am 07.09.2015 und 12.09.2015 zusätzliche Begehungen im Bereich der Rohbodenfläche im östlichen Randbereich statt. Im Zuge der Begehungen bei günstigen Witterungsbedingungen konnten jedoch keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.</p>
	<p>Es wird angeregt, die Nistkästen am Gebäude an geeigneter Stelle wieder aufzuhängen.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Festsetzung zur Anbringung von vier Nistkästen getroffen.</p>
	<p>Von Seiten des Naturschutzbeauftragten werden keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Keine Anregungen.</p>
	<p>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Es wird angemerkt, dass durch das hohe Verkehrsaufkommen vor allem auf der Gaisentalstraße, davon auszugehen sei, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ überschritten werden. Die Orientierungswerte seien einzuhalten bzw. zu</p>	<p>Zum Vorhaben liegt eine schalltechnische Untersuchung vor, die auch einen größeren Kreisverkehr berücksichtigt. Aufgrund der Lärmbelastung erfolgt im Bebauungsplan die Festsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen.</p>

	<p>unterschreiten. Es wird angeregt, die Lärmimmissionen näher zu untersuchen und erforderliche Lärmschutzmaßnahmen in die Planung einzubeziehen.</p>	
	<p>III. Wasserwirtschaftsamt Wasserversorgung Keine Einwendungen, da kein Wasserschutzgebiet betroffen sei. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bohrtiefenbeschränkung auf 42 m bestünde, sollte Geothermie zu Heizzwecken verwendet werden.</p>	<p>Keine Anregungen zu Wasserschutzgebieten.  Der Hinweis zur Bohrtiefenbeschränkung wird in den Textteil des Bebauungsplanentwurfs aufgenommen.</p>
	<p>Abwasser Es wird darauf hingewiesen, dass das behandlungsbedürftige Abwasser der Sammelkläranlage Warthausen zuzuleiten sei. Es werde die erforderliche Kläranlagenkapazität mit dem begonnenen Ausbau der SKA Warthausen geschaffen.  Nach § 55 Abs. 2 WHG soll nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser versickert oder ortsnah eingeleitet werden. Es wird auf die Verordnung über eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser verwiesen. Drainagewasser und Schichtwasser dürfe nicht an Mischwasser oder Schmutzwasserleitungen angeschlossen werden. Es wird ein modifiziertes Trennsystem vorgeschlagen. Die Flächen für die Niederschlagswasserversickerung seien im BPlan auszuweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass ein</p>	<p>Die Ausführungen zu Behandlung von Abwasser und zur Kläranlagenkapazität werden zur Kenntnis genommen.  Für das Bauvorhaben wurden eine Baugrunduntersuchung sowie ein Sickerversuch in einer Schürfgrube durchgeführt. Als Ergebnis des Sickerversuchs wurde eine Durchlässigkeit des anstehenden Deck-lehms an der Grubensohle (3,60 m u. GOK) von <math>k_f &lt; 6,8 \times 10^{-8} \text{ m/s}</math> nachwiesen. Bei den im Rahmen der Baugrunduntersuchung durchgeführten Bohrungen wurden bis in Tiefen von ca. 9,0 m u. GOK (Endtiefe Bohrung) lediglich Böden mit sehr geringen Durchlässigkeiten (Lehm, Schluff) angetroffen.  Eine Versickerung des Regenwassers ist somit aufgrund der anstehenden undurchlässigen Böden nicht möglich.  Die Entwässerungsplanung zum Baugesuch wurde</p>

	Anschlusszwang an kommunale Versickerungsanlagen festgesetzt werden könne. Wasserrechtliche Genehmigungen seien vor der Aufnahme der Erschließungsarbeiten zu beantragen.	mit den zuständigen Abteilungen des Landratsamtes und der Stadt Biberach besprochen.
	Altlasten/Bodenschutz (Anlage: Merkblatt Abbruch) Keine Einwendungen. Bei Abbrucharbeiten sei das beigefügte Merkblatt zu beachten.	Keine Anregungen. Abschnitt 1 Grundsätzliches des Merkblattes wird in den Textteil unter Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.
	Fließgewässer Keine Einwendungen.	Keine Anregungen.
	Industrie und Gewerbe Keine Einwendungen.	Keine Anregungen.
	IV. Landwirtschaftsamt Keine Bedenken.	Keine Anregungen.
	V. Straßenamt Belange des Straßenamtes seien nicht betroffen.	Keine Anregungen.
	VI. Kreisfeuerwehrstelle 1. Es sei die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten zu gewährleisten. Bei von der öffentlichen Straße entfernt liegenden Gebäuden würden mind. 3,50 m breite und 3,50 m tiefe Zufahrten benötigt. Auf die Verwaltungsvorschrift (VwV-Feuerwehrflächen) wird verwiesen. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass verkehrsberuhigte Bereiche den technischen Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums entsprechen müssen. Sperrvorrichtungen müssen geöffnet werden können. 3. Der Abstand von Hydranten solle ca. 80 m	1. Die Anmerkungen zu den Anforderungen an Zufahren und Aufstellflächen werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt und nachgewiesen. Sie sind nicht Inhalt der Bebauungsplanung.  2. Die Anmerkungen zu den technischen Anforderungen an verkehrsberuhigte Bereiche und Sperrvorrichtungen werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sie sind nicht Inhalt der Bebauungsplanung.  3. Die Anforderungen an einzubauende Hydranten werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt Sie sind nicht

	<p>betragen.</p> <p>4. Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes habe min. 100 mm licht Weite aufzuweisen.</p> <p>5. Die Mindestwasserlieferung habe 800 l/Min zu betragen. Der Fließdruck habe 2 bar aufzuweisen.</p>	<p>Inhalt der Bebauungsplanung.</p> <p>4. Die Anforderungen an das Rohrnetz werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sie sind nicht Inhalt der Bebauungsplanung.</p> <p>5. Die Anforderungen an die Mindestwasserlieferung und den Fließdruck werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sie sind nicht Inhalt der Bebauungsplanung.</p> <p>Es fand bereits eine Berechnung des Löschwasserbedarfs statt. Diese kommt zum Ergebnis, dass die Anforderungen an die Löschwasserbereitstellung erfüllt sind.</p>
	<p>VII. Kreisgesundheitsamt</p> <p>Es wird angemerkt, dass die beigelegten Unterlagen für eine bauhygienische Stellungnahme nicht ausreichen.</p>	<p>Zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Ergebnisse der Mehrfachbeauftragung und die Planungsabsicht, sowie die vorliegende Untersuchungen zum Artenschutz vorgelegt. Im B-Plan-Verfahren ist eine bauhygienische Beurteilung nicht möglich bzw. nicht Gegenstand des Verfahrens.</p>
Handwerkskammer Ulm	Keine Bedenken und Anregungen.	Keine Anregungen.
Industrie- und Handelskammer Ulm	Keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Anregungen.
e.wa riss Netze GmbH	<p>Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz sowie an die Trinkwasserversorgung sei technisch möglich.</p> <p>Es wird auf bestehende Gas- und Wasserhausanschlussleitungen sowie Stromkabel</p>	<p>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die beigelegten Bestandspläne werden zur Kenntnis</p>

	<p>hingewiesen.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Baugrube so herzustellen, dass umliegende Leitungen bei Tiefbauarbeiten geschützt sind.</p> <p>Es wird empfohlen, eine Planauskunft für den Geltungsbereich einzuholen.</p> <p>Es wird darum gebeten, bei baulichen Maßnahmen im weiteren Verfahren den Anbieter darüber zu informieren.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen die aufgrund der geplanten Maßnahmen erforderlich seien, sich die Kostentragung nach den gültigen Verträgen richtet. Außerhalb der gültigen Verträge, seien die entstehenden Kosten vom Verursacher zu tragen.</p> <p>Vor Beginn der Bauarbeiten sei vom ausführenden Bauunternehmen eine Kabelauskunft einzuholen.</p> <p>Keine Einwände.</p>	<p>genommen.</p> <p>Der Schutz der umliegenden Leitungen wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Planauskunft wurde am 31.08.2015 eingeholt.</p> <p>Eine Beteiligung im weiteren Planungsverfahren findet statt.</p> <p>Die Informationen zur Ausführungsplanung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kostentragung erfolgt durch den Vorhabenträger als Verursacher.</p>
Unitymedia Kabel BW	Im Planbereich lägen Versorgungsanlagen des Anbieters. Es wird um eine weitere Verfahrensbeteiligung gebeten.	Der Hinweis zu den Versorgungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung findet im Zuge des Verfahrensschrittes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.
Stadtverwaltung Biberach – 32 – Ordnungsamt – als Untere Verkehrsbehörde	Ein optionaler Umbau des bestehenden Minikreisels zu einem richtlinienkonformen Kreisverkehr dürfe durch die Bebauung nicht beeinträchtigt werden.	Die vorliegende Planung steht einem optionalen Umbau des Kreisverkehrs nicht entgegen. Alle relevanten Belange (z.B. Platzbedarf, notwendiger Lärmschutz, usw.) zur möglichen Umsetzung des

	<p>Die Sichtbeziehungen von der Tiefgarage auf die öffentlichen Verkehrsflächen sollen ausreichend sein.</p>	<p>größeren Kreisverkehrs sind bereits berücksichtigt oder werden zurzeit geprüft.</p> <p>Die Hinweise zur Tiefgaragenausfahrt werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Durch die geplante Aufstellfläche ist von einer Verbesserung der Blickbeziehungen auszugehen.</p>
<p>Stadtverwaltung Biberach – 66 – Tiefbauamt - Eigenbetr. Stadtentwässerung</p>	<p>Eigenbetrieb Stadtentwässerung</p> <p>Keine Einwände, das Plangebiet wird im Mischsystem entwässert. Eine Versickerung des Niederschlagswassers solle untersucht werden. Die betroffenen Flurstücke seien abwassertechnisch erschlossen. Die Kosten für die Änderung der Hausanschlüsse seien vom Bauherr/Grundstückseigentümer zu tragen.</p> <p>Die Entwässerung sei rechtzeitig mit der Stadtentwässerung abzustimmen.</p>	<p>Die Anregungen zur Versickerung werden berücksichtigt. Eine Baugrunduntersuchung sowie ein Sickversuch ergaben, dass eine Versickerung des Regenwassers aufgrund der anstehenden undurchlässigen Böden nicht möglich ist.</p> <p>Die Entwässerungsplanung wurde mit den zuständigen Abteilungen des Landratsamtes und der Stadt Biberach besprochen.</p>
	<p>Straßenbau</p> <p>Die Fläche für den kleinen Kreisverkehr sei zu berücksichtigen. Insbesondere die Tiefgaragenzufahrt sei so auszubilden, dass beim späteren Ausbau des Kreisverkehrs der Gehweg zur Straße entwässert werden kann; die Planung sei mit dem Tiefbauamt abzustimmen.</p>	<p>Die vorliegende Planung steht einem optionalen Umbau des Kreisverkehrs nicht entgegen. Alle relevanten Belange (z.B. Platzbedarf, notwendiger Lärmschutz, usw.) zur möglichen Umsetzung des größeren Kreisverkehrs sind bereits berücksichtigt oder werden zurzeit geprüft. Der Hinweis zur Neigung der Tiefgaragenrampe wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit dem Tiefbauamt findet statt.</p>

	<p>Abwasserbeiträge</p> <p>Es sei vorgesehen, die fehlende Beitragsveranlagung von Flst. Nr. 1576/1 mit dem Grundstücksverkauf abzulösen.</p>	<p>Die geplante Vorgehensweise zur Ablöse der Abwasserbeiträge wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stadtverwaltung Biberach – 68 – Baubetriebsamt</p>	<p>Keine Änderungswünsche</p>	<p>Keine Anregungen.</p>

<b>Vorbringer</b>	<b>Stellungnahmen</b>	<b>Abwägungsvorschlag der Verwaltung</b>
<p>Eigentümer des Grundstücks Grüner Weg 27</p>	<p>Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Erschließungsmaßnahme Grüner Weg/Bodelschwinghstraße/Dunantstraße bisher noch nicht hergestellt ist. Es wird die Befürchtung geäußert, dass aufgrund der Verfahrensart Vorhabenbezogener Bebauungsplan die Erschließungskosten nicht auf den Vorhabenträger umgelegt werden. Es wird darum gebeten, die erforderliche Kostenumlegung beim Durchführungsvertrag zu berücksichtigen. Es wird nachgefragt, ob und wie der Durchführungsvertrag eingesehen werden kann.</p>	<p>Die gewählte Verfahrensart des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf die Umlegung der Erschließungskosten der Fertigstellung des südlichen Teilabschnitts des „Grünen Wegs“. Zwar können im zugehörigen Durchführungsvertrag Regelungen zur Kostentragung getroffen werden, eine Befreiung des Vorhabenträgers von Erschließungskosten ist jedoch nicht vorgesehen.</p> <p>Der Durchführungsvertrag ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 Abs. 3 S. 1 BauGB). Er unterliegt grundsätzlich damit auch nicht den Verfahrensanforderungen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.</p> <p>Der Durchführungsvertrag wird, sobald final abgestimmt, öffentlich im Gemeinderat behandelt. Dieser kann dann im Ratsinformationssystem der Stadt als Anlage zur Sitzungsvorlage eingesehen werden.</p>